

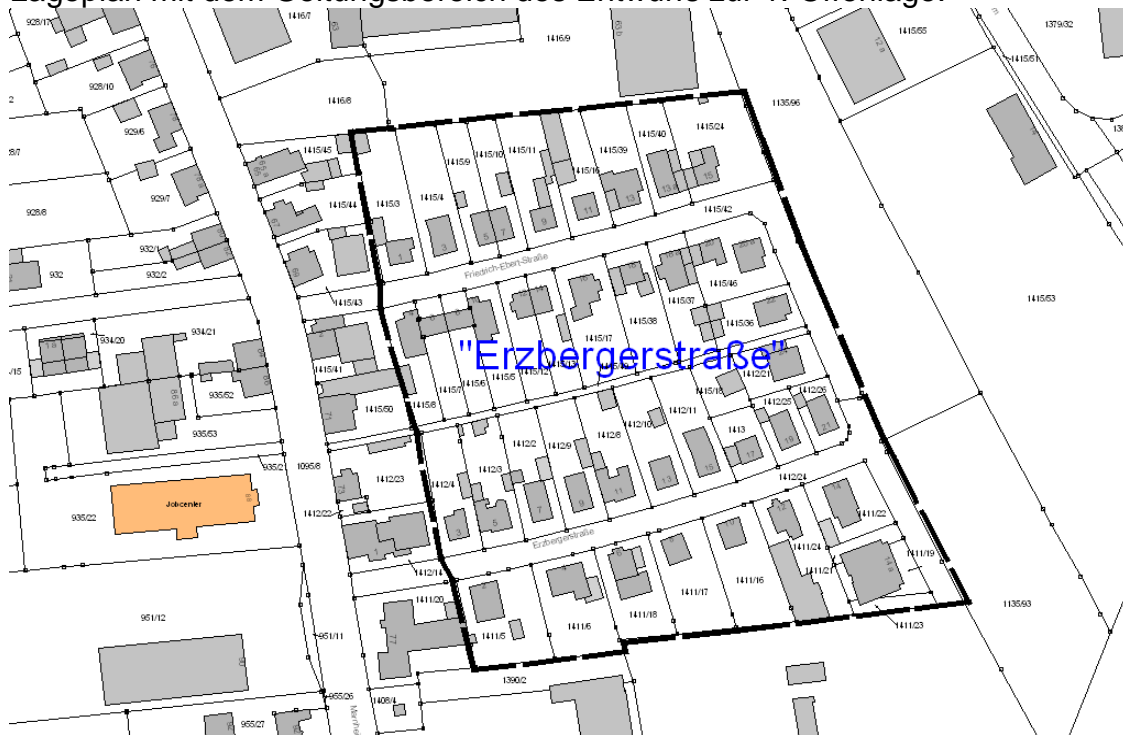
## Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;  
**Erneute öffentliche Auslegung (Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB) gem. § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanentwurfs „Erzbergerstraße“, Stadt Kirchheimbolanden**

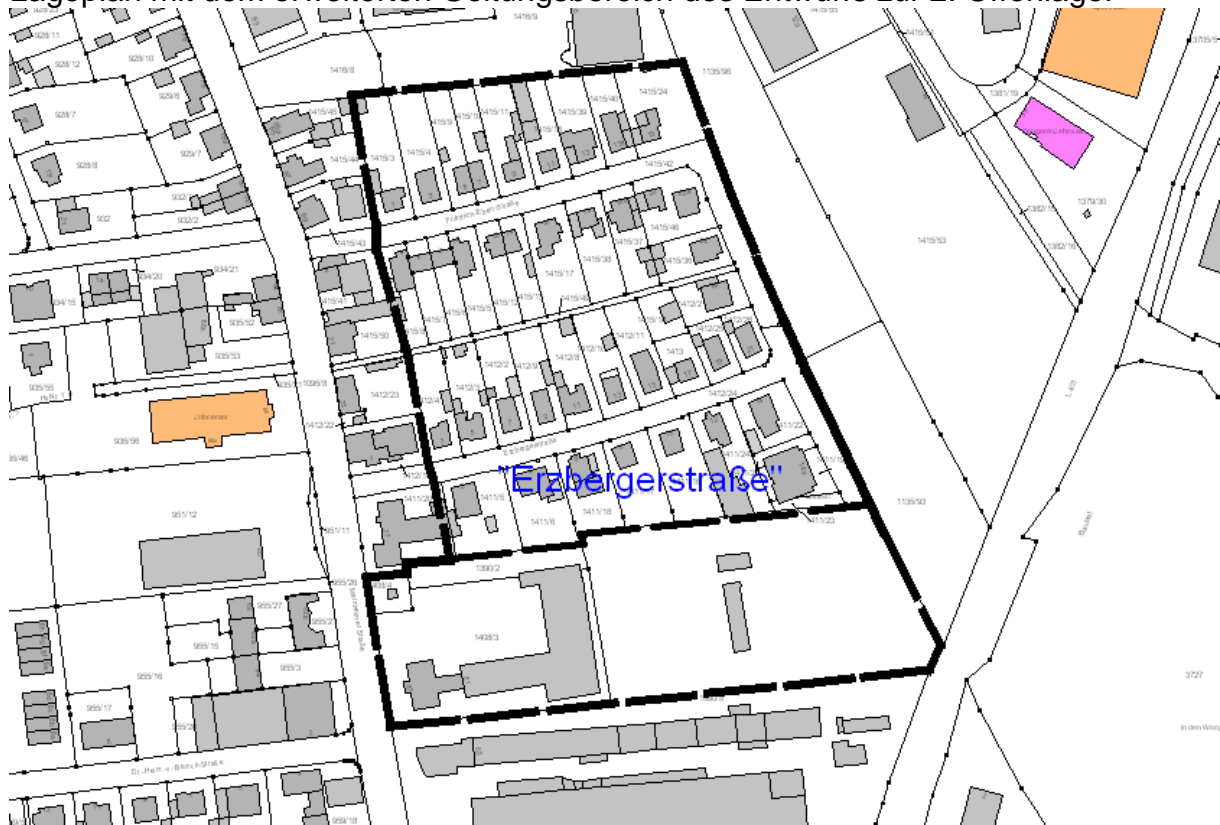
Der Stadtrat Kirchheimbolanden hatte in seiner Sitzung am 17.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „**Erzbergerstraße**“ gefasst. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, er wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Stadt Kirchheimbolanden hat am 19.05.2022 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB bei gleichzeitiger Behördenbeteiligung beschlossen.

Die Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom **23.01.2023 bis einschließlich 28.02.2023**.

Lageplan mit dem Geltungsbereich des Entwurfs zur 1. Offenlage:



Lageplan mit dem erweiterten Geltungsbereich des Entwurfs zur 2. Offenlage:



Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird der geänderte Bebauungsplanentwurf erneut öffentlich ausgelegt, es werden erneut Stellungnahmen der Bürger und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Änderungen eingeholt. Die Dauer der 2. Offenlage wird angemessen verkürzt.

Der Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplanentwurfs „Erzbergerstraße“ mit einer Fläche von rd. 3,8 ha umfasst die Flurstücke Plan-Nrn.: 1411 / 5, 1411 / 6, 1411 / 16, 1411 / 17, 1411 / 18, 1411 / 19, 1411 / 21, 1411 / 22, 1411 / 23, 1411 / 24, 1412 / 2, 1412 / 3, 1412 / 4, 1412 / 8, 1412 / 9, 1412 / 10, 1412 / 11, 1412 / 21, 1412 / 24, 1412 / 25, 1412 / 26, 1413, 1415 / 3, 1415 / 4, 1415 / 5, 1415 / 6, 1415 / 7, 1415 / 8, 1415 / 9, 1415 / 10, 1415 / 11, 1415 / 12, 1415 / 13, 1415 / 16, 1415 / 17, 1415 / 18, 1415 / 24, 1415 / 36, 1415 / 37, 1415 / 38, 1415 / 39, 1415 / 40, 1415 / 42, 1415 / 46, 1415 / 49 und neu: 408 / 4, 1390 / 2, 1390 / 8 und 1408 / 3 vollständig oder teilweise, in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) werden alle Unterlagen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Erzbergerstraße“ im Internet veröffentlicht. Veröffentlichungsfrist:

**24.02.2025 bis einschließlich 19.03.2025**

Alle Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter:  
<https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

(Startseite / Stadt Kirchheimbolanden / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungsplan „Erzbergerstraße“). Der Bebauungsplanentwurf ist auch über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz einsehbar (<http://www.geoportal.rlp.de>).

Alle Unterlagen zur erneuten Veröffentlichung des geänderten Bebauungsplanentwurfs liegen zusätzlich in der Veröffentlichungsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Bürgerinnen und Bürger Stellungnahmen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans abgeben.

---

Hinweise:

Bei Bebauungsplänen nach § 13a BauGB kann von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird abgesehen (§ 13 Abs.2 Satz 1 BauGB). Von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs.4 BauGB), dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen werden. § 4c BauGB (Überwachung / Monitoring) ist nicht anzuwenden. Zu erwartende Eingriffe gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Während der Dauer der erneuten Veröffentlichung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg übermittelt werden.

Gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden sollen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

---

Kirchheimbolanden, 14.02.2025

gez. Muchow  
Stadtbürgermeister